



Neufassung der Verbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV)

<i>Organisationseinheit:</i> Steuerungsunterstützung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Verbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) zu.

Sachverhalt

Der Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV) beabsichtigt eine Neufassung der Verbandssatzung.

Nach Rücksprache und Auskunft der Kommunalaufsicht (Landesverwaltungsamt) sind wesentliche Änderungen der Verbandssatzung gemäß § 10 KGG dem Stadtrat vorzulegen und zu beschließen.

Die vorliegende Neufassung der Satzung können Sie der Anlage entnehmen.

Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Verbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) zu.

Anlage/n

- Neufassung Satzung EZV (öffentlich)

- Synopse Neufassung Satzung EZV (öffentlich)
- TOP Neufassung der Satzung des EZV (öffentlich)

Satzung

für den Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV)

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06.1997 (Amtsbl. I S 723), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.07.2016 (Amtsbl. I S 711), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2020 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 - die Mittelstadt Völklingen (Stadt),
 - die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH (Holding) sowie
 - der Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb Saarbrücken (ZKE).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Entsorgungszweckverband Völklingen", abgekürzt: "EZV".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Zweckverband wird überwiegend im Gebiet der Mittelstadt Völklingen tätig. Er nimmt an Stelle der Mittelstadt Völklingen die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Abs. 4 SAWG i. V. m. §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG wahr.
- (2) Der Zweckverband übernimmt als eigene Aufgaben insbesondere
 - das Einsammeln und Befördern von Abfällen;
 - das Betreiben eines Wertstoffhofes;
 - die Wertstofffassung;
 - das Betreiben einer Grünschnittannahmestelle
- (3) Die Verpflichtung zum Zusammentragen und Entsorgen illegal abgelagerter Abfälle auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken (§ 10 SAWG) verbleibt bei der Stadt.
- (4) Der Zweckverband erbringt die zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen selbst oder nach Maßgabe des Abs. 5.

- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder oder Dritter bedienen und auch als Dritter im Rahmen seiner in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben tätig werden. Er kann sich nach Zustimmung der Verbandsversammlung an anderen Zweckverbänden beteiligen oder Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Dienstherrenfähigkeit

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Beamtinnen zu ernennen und Beschäftigte einzustellen.

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorstandsvorsteher/Vorstandsvorsteherin sowie
3. die Verbandsgeschäftsführung.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar:
1. dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin der Mittelstadt Völklingen
 2. sieben Mitgliedern des Rates der Mittelstadt Völklingen,
 3. einem/einer Vertreter/Vertreterin der Holding sowie
 4. zwei Vertretern/Vertreterinnen des ZKE.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden vom Rat der Mittelstadt Völklingen in entsprechender Anwendung des § 114 Abs. 2 KSVG entsandt. Die Amtszeit entspricht der Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreten der neuen Verbandsversammlung weiter.

- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden von der Holding bzw. dem ZKE jederzeit widerruflich in die Verbandsversammlung entsandt.
- (4) Das Mandat eines Mitglieds der Verbandsversammlung erlischt mit der Beendigung des Amtes, das zur Wahl geführt hat.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit sofortiger Wirkung niederlegen; die Erklärung ist unwiderruflich.
- (6) Für die Vertretung des Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1 gilt § 13 Abs. 2 KGG. Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 können Stellvertreter/Stellvertreterinnen entsandt werden. Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführung (§§ 4 Nr. 3, 8) nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckverbandssatzung;
 2. Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes einschließlich seiner Fortschreibung;
 3. Erlass der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung gemäß § 7 SAWG, soweit die Mittelstadt Völklingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger diese Pflichten dem Zweckverband übertragen hat;
 4. Erlass der Abfallgebührensatzung gemäß § 8 SAWG, soweit die Mittelstadt Völklingen aus dem EVS ausgeschieden ist und diese Aufgaben auf den Zweckverband übertragen hat;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 6. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresergebnisses;
 7. Bestimmung des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin zur Prüfung des Jahresabschlusses;
 8. Wahl des/der stellvertretenden Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin;
 9. Entlastung des/der Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin und der Verbandsgeschäftsführung;

10. Errichtung oder Schließung von Eigenbetrieben;
11. Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung;
12. Bestellung der Verbandsgeschäftsführung und der Werkleitung der Eigenbetriebe des Zweckverbandes;
13. Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung;
14. Anstellung, Einstellung, Versetzung und Entlassung sowie Beförderung oder Höhergruppierung von Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten ab der Besoldungsgruppe bzw. der Vergütungsgruppe, die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festgesetzt ist;
15. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
16. Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
17. Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder;
18. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
19. Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
20. Gründung, Erwerb und vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens;
21. Erwerb, Veräußerung und vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
22. Beitritt zu oder Ausscheiden aus einem Zweckverband;
23. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
24. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den/die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin und die Mitglieder der Verbandsversammlung;
25. Zustimmung nach § 2 Abs. 5 Satz 2 dieser Verbandssatzung sowie
26. Auflösung des Zweckverbandes.

- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 26 bedürfen zudem der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO analog.
- (5) Die erste Abfallwirtschafts- sowie Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes wird durch den Rat der Mittelstadt Völklingen beschlossen.

§ 7

Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin

- (1) Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin der Mittelstadt Völklingen bzw. ein von ihm/ihr mit der Zustimmung des Rates der Mittelstadt Völklingen bestellte/r besondere/r Vertreterin/Vertreter. Der/Die stellvertretende Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin hat die Rechte und Pflichten des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin, wenn dieser/diese verhindert ist.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin des Zweckverbandes. Er/Sie leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er/Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm/Ihr obliegt die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.
- (3) In allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung den Mitgliedern oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind, entscheidet der/die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin. Dulden Angelegenheiten keinen Aufschub und kann somit die notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der/die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin selbständig. Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführung und der Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (5) Der/Die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich. Er/Sie erlässt die notwendigen Dienstanweisungen und legt die Zeichnungsberechtigten fest.

§ 8 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt die Verbandsgeschäftsführung, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung bestimmt die Verbandsversammlung. Sowohl die Stadt als auch der ZKE sind berechtigt, jeweils ein Mitglied vorzuschlagen.
- (2) Der/Die Vorstandsvorsteher/Vorstandsvorsteherin kann ihm/ihr obliegende Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung ganz oder teilweise im Rahmen einer von ihm/ihr zu erlassenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen; vor Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung wird die Verbandsversammlung angehört.
- (3) Der Katalog der derart übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Verbandsgeschäftsführung, die im Übrigen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Verbandsgeschäftsführung - bei mehr als einem/einer Verbandsgeschäftsführer/Vorstandsgeschäftsführerin - eine Zuständigkeitsverteilung beinhalten kann.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), mit Ausnahme der §§ 25 a bis 25 f, in ihrer jeweils geltenden Fassung analog.
- (2) Soweit in diesen Vorschriften die "Werkleitung" genannt ist, tritt an diese Stelle der/die "Vorstandsvorsteher/Vorstandsvorsteherin", an die Stelle des "Werksausschusses" die "Verbandsversammlung".

§ 10 Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes

- (1) Ein etwaiger Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen. In den nächsten Jahren erzielte Gewinne sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden.
- (2) Erzielte Gewinne können anteilig an die Mitglieder abgeführt werden. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6).

- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital eine Umlage. Beschließt die Verbandsversammlung die Ausschüttung eines Gewinns, so wird dieser ebenfalls nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird auf € 100.000,00 (in Worten: Euro Einhunderttausend) festgesetzt.
- (2) Davon übernehmen
- | | |
|------------------------------|--------------|
| - die Mittelstadt Völklingen | € 71.000,00 |
| - die Holding | € 9.000,00 |
| - die ZKE | € 20.000,00. |
- (3) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen“ veröffentlicht.
- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen“ im Internet unter www.voelklingen.de/ezv-amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht (Ortsübliche Bekanntmachung).

§ 14 Auflösung, Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fallen Aufgaben und Vermögen an die Mittelstadt Völklingen zurück. Die Mitglieder Holding und ZKE erhalten ihre jeweilige Bareinlage ohne Verzinsung zurück.
- (2) Unberührt bleibt eine von Abs. 1 abweichende Einigung der Verbandsmitglieder über die Vermögensauseinandersetzung.
- (3) Unbeschadet anderweitiger Regelungen ist das Ausscheiden eines Mitglieds durch Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat der Mittelstadt Völklingen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2003 und die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung Saarbrücken am 09. Dezember beschlossene Verbandssatzung sowie die von der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen in ihrer Sitzung vom 12. August 2008 beschlossene 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Völklingen, 16.12.2020

Christiane Blatt
Verbandsvorsteherin

Satzung für den Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV)

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06.1997 (Amtsbl. I S 723), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.07.2016 (Amtsbl. I S 711), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2020 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 - die Mittelstadt Völklingen (Stadt),
 - die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH (Holding) sowie
 - der **Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb** Saarbrücken (ZKE).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Entsorgungszweckverband Völklingen", abgekürzt: "EZV".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Zweckverband wird überwiegend im Gebiet der Mittelstadt Völklingen tätig. Er nimmt an Stelle der Mittelstadt Völklingen die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Abs. 4 SAWG i. V. m. §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG wahr.
- (2) Der Zweckverband übernimmt als eigene Aufgaben insbesondere
 - das Einsammeln und Befördern von Abfällen;
 - **das Betreiben** eines Wertstoffhofes;
 - die Wertstoffeffassung;
 - **das Betreiben einer Grünschnittannahmestelle**
- (3) Die Verpflichtung zum Zusammentragen und Entsorgen illegal abgelagerter Abfälle auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken (§ 10 SAWG) verbleibt bei der Stadt.

- (4) Der Zweckverband erbringt die zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen selbst oder nach Maßgabe des Abs. 5.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder oder Dritter bedienen und auch als Dritter im Rahmen seiner in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben tätig werden. Er kann sich nach Zustimmung der Verbandsversammlung an anderen Zweckverbänden beteiligen oder Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Dienstherrenfähigkeit

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte **und Beamtinnen** zu ernennen und **Beschäftigte** einzustellen.

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/**die** Verbandsvorsteher/**Verbandsvorsteherin** sowie
3. die Verbandsgeschäftsführung.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar:
 1. Dem/**der** Oberbürgermeister/**Oberbürgermeisterin** und dem/**der** Bürgermeister/**Bürgermeisterin** der Mittelstadt Völklingen
 2. sieben Mitgliedern des Rates der Mittelstadt Völklingen,
 3. einem/**einer** Vertreter/**Vertreterin** der Holding sowie
 4. zwei Vertretern/**Vertreterinnen** des ZKE.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden vom Rat der Mittelstadt Völklingen in entsprechender Anwendung des § 114 Abs. 2 KSVG entsandt. Die Amtszeit entspricht der Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreten der neuen Verbandsversammlung weiter.

- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden von der Holding bzw. dem ZKE jederzeit widerruflich in die Verbandsversammlung entsandt.
- (4) Das Mandat eines Mitglieds der Verbandsversammlung erlischt mit der Beendigung des Amtes, das zur Wahl geführt hat.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsteher mit sofortiger Wirkung niederlegen; die Erklärung ist unwiderruflich.
- (6) Für die Vertretung des Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1 gilt § 13 Abs. 2 KGG. Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 können Stellvertreter/**Stellvertreterinnen** entsandt werden. Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführung (§§ 4 Nr. 3, 8) nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckverbandssatzung;
 2. Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes einschließlich seiner Fortschreibung;
 3. Erlass der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung gemäß § 7 SAWG, soweit die Mittelstadt Völklingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger diese Pflichten dem Zweckverband übertragen hat;
 4. Erlass der Abfallgebührensatzung gemäß § 8 SAWG, soweit die Mittelstadt Völklingen aus dem EVS ausgeschieden ist und diese Aufgaben auf den Zweckverband übertragen hat;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 6. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresergebnisses;
 7. Bestimmung des/**der** Abschlussprüfers/**Abschlussprüferin** zur Prüfung des Jahresabschlusses; ~~nach Maßgabe des § 124 KSVG;~~
 8. Wahl des/**der** stellvertretenden Verbandsvorstehers/**Verbandsvorsteherin**;
 9. Entlastung des/**der** Verbandsvorstehers/**Verbandsvorsteherin** und der Verbandsgeschäftsführung;
 10. Errichtung oder Schließung von Eigenbetrieben;

11. Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung;
 12. Bestellung der Verbandsgeschäftsführung und der Werkleitung der Eigenbetriebe des Zweckverbandes;
 13. Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung;
 14. Anstellung, Einstellung, Versetzung und Entlassung sowie Beförderung oder Höhergruppierung von Beamten/**Beamtinnen** und **Beschäftigten** ab der Besoldungsgruppe bzw. der Vergütungsgruppe, die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festgesetzt ist;
 15. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
 16. Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
 17. Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder;
 18. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
 19. Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
 20. Gründung, Erwerb und vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens;
 21. Erwerb, Veräußerung und vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
 22. Beitritt zu oder Ausscheiden aus einem Zweckverband;
 23. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 24. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den/**die** **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** und die Mitglieder der Verbandsversammlung;
 25. Zustimmung nach § 2 Abs. 5 Satz 2 dieser Verbandssatzung sowie
 26. Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 26 bedürfen zudem der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes.

- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung.
- (4) Im Übrigen gelten § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO analog.
- (5) Die erste Abfallwirtschafts- sowie Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes wird durch den Rat der Mittelstadt Völklingen beschlossen.

§ 7

Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin

- (1) Der/die **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** ist der/die **Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin** der Mittelstadt Völklingen bzw. ein von ihm/ihr mit der Zustimmung des Rates der Mittelstadt Völklingen **bestellte/r besondere/r Vertreterin/Vertreter**. Der/Die stellvertretende **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** hat die Rechte und Pflichten des/**der** **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin**, wenn dieser/**diese** verhindert ist.
- (2) Der/die **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** ist der/die gesetzliche **Vertreter/Vertreterin** des Zweckverbandes. Er/**Sie** leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus. Er/**Sie** erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm/**Ihr** obliegt die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.
- (3) In allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung den Mitgliedern oder der Versammlung vorbehalten sind, entscheidet der/**die** **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin**. Dulden Angelegenheiten keinen Aufschub und kann somit die notwendige Beschlussfassung der Versammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der/**die** **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** selbständig. Die Versammlung ist in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der/**Die** **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** ist **Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte** der Verbandsgeschäftsführung und der Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (5) Der/**Die** **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich. Er/**Sie** erlässt die notwendigen Dienstanweisungen und legt die Zeichnungsberechtigten fest.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Versammlung bestellt die Verbandsgeschäftsführung, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung bestimmt die Versammlung. Sowohl die Stadt als auch der ZKE sind berechtigt, jeweils ein Mitglied vorzuschlagen.

- (2) Der/Die **Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin** kann ihm/ihr obliegende Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung ganz oder teilweise im Rahmen einer von ihm/ihr zu erlassenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen; vor Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung wird die **Verbandsversammlung** angehört.
- (3) Der Katalog der derart übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Verbandsgeschäftsführung, die im Übrigen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Verbandsgeschäftsführung - bei mehr als einem/einer **Verbandsgeschäftsführer/Verbandsgeschäftsführerin** - eine Zuständigkeitsverteilung beinhalten kann.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführung kann durch Beschluss der **Verbandsversammlung** allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der **Eigenbetriebsverordnung (EigVO)**, mit Ausnahme der §§ 25 a bis 25 f, in ihrer jeweils geltenden Fassung analog.
- (2) Soweit in diesen Vorschriften die "Werkleitung" genannt ist, tritt an diese Stelle der "**Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin**", an die Stelle des "Werksausschusses" die "**Verbandsversammlung**".

§ 10

Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes

- (1) Ein etwaiger Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen. In den nächsten Jahren erzielte Gewinne sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden.
- (2) Erzielte Gewinne können anteilig an die Mitglieder abgeführt werden. Hierüber entscheidet die **Verbandsversammlung** (§ 6 Abs. 1 Nr. 6).
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital eine Umlage. Beschließt die **Verbandsversammlung** die Ausschüttung eines Gewinns, so wird dieser ebenfalls nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird auf € 100.000,00 (in Worten: Euro Einhunderttausend) festgesetzt.
- (2) Davon übernehmen

-	die Mittelstadt Völklingen	€ 71.000,00
-	die Holding	€ 9.000,00
-	die ZKE	€ 20.000,00.
- (3) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bekanntmachungen

~~Soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes entsprechend der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen in der Mittelstadt Völklingen in der jeweils geltend Fassung.~~

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen“ veröffentlicht.
- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen“ im Internet unter www.voelklingen.de/ezv-amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht (Ortsübliche Bekanntmachung).

§ 14 Auflösung, Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fallen Aufgaben und Vermögen an die Mittelstadt Völklingen zurück. Die Mitglieder Holding und ZKE erhalten ihre jeweilige Bareinlage ohne Verzinsung zurück.
- (2) Unberührt bleibt eine von Abs. 1 abweichende Einigung der Verbandsmitglieder über die Vermögensauseinandersetzung.

- (3) Unbeschadet anderweitiger Regelungen ist das Ausscheiden eines Mitglieds durch Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat der Mittelstadt Völklingen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2003 und die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung Saarbrücken am 09. Dezember beschlossene Verbandssatzung sowie die von der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen in ihrer Sitzung vom 12. August 2008 beschlossene 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Völklingen, 16.12.2020

Christiane Blatt
Verbandsvorsteherin

Top : Neufassung der Satzung für den Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV)

Die Verbandsgeschäftsführung schlägt vor, die Satzung für den Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV) neu zu verfassen, da sich wie nachfolgend aufgeführt, einige wesentliche Änderungen ergeben haben. Die Neufassung dient zur besseren Übersichtlichkeit.

§ 2 Abs. 2 der Satzung, 2. Strichaufzählung, „die Errichtung eines Wertstoffhofes“ soll ersetzt werden durch „das Betreiben eines Wertstoffhofes;“.

Außerdem soll dem § 2 Abs. 2 eine vierte Strichaufzählung zugefügt werden, und zwar „- das Betreiben einer Grünschnittannahmestelle“.

Gemäß § 6 Abs. 1 Ziff 7 der Satzung des EZV entscheidet die Versammlung über „die Bestimmung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 124 KSVG“. § 124 Abs. 2 Satz 3 räumt dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) einen Vorrang ein („In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, soll dieses als Abschlussprüfer bestellt werden.“). Auf Grund der Soll-Vorschrift ist bei einem bestehenden RPA die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn nachweislich das RPA fachlich oder zeitlich zur Prüfung nicht in der Lage ist. Hierzu hat das RPA dem EZV schriftlich mitgeteilt, dass das RPA der Stadt Völklingen, im Hinblick auf die aktuell vorhandenen personellen Ressourcen, derzeit hierfür nicht in Betracht gezogen werden sollte.

Es wird daher vorgeschlagen den Zusatz „nach Maßgabe des § 124 KSVG“ zu streichen.

§ 9 Abs. 1 sollte wie folgt geändert werden:

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), **mit Ausnahme der §§ 25 a bis 25 f**, in ihrer jeweils geltenden Fassung analog.

Diese Änderung sollte vollzogen werden, da Teil II der EigVO mittlerweile differenziert zwischen der Anwendung der an das HGB angelehnten §§ 11 bis 24 EigVO und der die KommHVO ergänzenden Vorschriften der §§ 25a bis 25f EigVO.

Da mit Beschluss des Stadtrates vom 18. Mai 2020 die Bekanntmachungssatzung der Stadt Völklingen dahingehend geändert wurde, dass amtliche Bekanntmachungen künftig nur noch auf deren Internetseite veröffentlicht werden (Ortsübliche Bekanntmachung nach § 1 BekVO), ist eine Änderung des § 13 der Satzung für den EZV notwendig.

§ 13 Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 13
Allgemeine Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes“ veröffentlicht.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen“ im Internet unter www.voelklingen.de/ezv-amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht (Ortsübliche Bekanntmachung).

Zur besseren Übersicht ist eine Synopse mit den gekennzeichneten Änderungen als Anlage beigefügt.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Neufassung der Verbandssatzung gemäß Anlage zu beschließen.